



Sport Angler Verein
Soltau e.V.

SATZUNG

Satzung des Sportangler Vereins Soltau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Sportangler Verein Soltau e.V.

Er hat seinen Sitz in 29614 Soltau und ist unter der Vereinsregisternummer **130014** beim Registergericht / Amtsgericht Lüneburg als gemeinnütziger Verein eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern der sich zum Ziel gesetzt hat das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Zweck des Vereins:

Ist die Förderung von Naturschutz und Landschafts-pflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Deutschen Angel Fischerei Verbandes, (DAFV) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“. Schaffung von geeigneten Gewässern, Kauf und Pacht sowie Sorge für deren Erhaltung. Förderung der Vereinsjugend. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Als aktive und fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, der nicht begründet werden muss.
3. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. mit Wirkung zum Jahresende zu erfolgen.
3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung und/oder der Gewässerordnung grob verstoßen hat

- b. wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- c. wenn ein Mitglied wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde.
- d. wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
- e. wenn ein Mitglied gegen fischereirechtliche Vorschriften wiederholt oder beharrlich verstößt oder dazu Beihilfe leistet.
- f. wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlass zu Streitigkeiten gibt und/oder zu Unfrieden beiträgt.
- g. wenn ein Mitglied trotz 2 maliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör verschafft werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sowie alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistungen)
- b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder bestimmten Vereinsgewässern.
- c. Mehrere oder vorstehende Möglichkeiten gekoppelt.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom

Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässern waidgerecht zu befischen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d. Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeiten auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
 - e. die vorgeschriebene Fischereiprüfung als aktives Mitglied abzulegen.
 - f. Arbeitsstunden sind nach Maßgabe der Beschlüsse auf der Jahreshauptversammlung zu leisten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schriftwart/Protokollführer, Kassenwart Stellvertreter,
 1. Gewässerwart,
 1. Fischereiaufseher,
 1. Jugendwart,
 1. Hegewart / Fischereiwesen.
3. Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus den gewählten Mitgliedern lt. Protokoll der Jahreshauptversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden

wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
6. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder, die verpflichtet sind bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt angegebene Adresse. Alternativ kann die Einladung, wenn möglich, auch per E-Mail erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Berichte der Vorstandsmitglieder sowie Berichte der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
 - d. Genehmigung des Haushaltvoranschlages, Festlegung der Beträge und sonstige Verpflichtung der Mitglieder.
 - e. Satzungsänderungen.
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen vom Versammlungsleiter berücksichtigt und vorgetragen werden, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller Stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Hier müssen alle Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse enthalten sein. Sie müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11

Jugendabteilung

Jugendordnung

Der SAV Soltau e.V. betreibt unter folgenden Voraussetzungen eine Jugendabteilung.

- a. Die Leitung der Jugendgruppe übernimmt ein volljähriges Vereinsmitglied.
- b. Der Jugendgruppe müssen mindestens 5 Jugendliche angehören.

Der Jugendleiter (Jugendwart) ist Mitglied im erweiterten Vorstand und wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt und bestätigt. Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins und wird von diesem gefördert. Die Jugendgruppe hat keine eigene Satzung und keine eigene Geschäftsführung. Der Jugendwart und die Mitglieder der Jugendabteilung sind an die Vereinssatzung, der Gewässerordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Mitgliederversammlung haben Jugendliche kein Stimmrecht.

Mitgliedschaft

Das Mindestalter beträgt 9 Jahre. Bis zur Erlangung der Fischerprüfung dürfen die Heranwachsenden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Begleitung eines Fischereiberechtigten des SAV Soltau e.V. aktiv mit angeln. Die Vorgehensweise wird in der Gewässerordnung „Anhang für Jugendliche / Heranwachsende“ ausführlich beschrieben und ist bindend.

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit der Angelsaison in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Von den Jugendlichen ist bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Von den Jugendlichen ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe

und Fälligkeit von der den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Von den Jugendlichen sind Arbeitsstunden zu leisten.

Aktivitäten

Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart. Es finden regelmäßig Jugendtreffen statt. Hier erhalten die Angehörigen der Jugendgruppe im Sinne der Satzung eine zweckentsprechende Aus- und Weiterbildung.

Auch für die Jugendgruppe gilt die Verwirklichung des Satzungszwecks: „Hege und Pflege des Fischbestandes“

Zur Förderung des Sports finden regelmäßig Casting Übungsstunden und Veranstaltungen statt. (Weit- od. Zielwerfen mit Angelgerät außerhalb des Wassers)

In den Wintermonaten sind neben Bastelstunden auch Jugend-abende mit Filmvorführungen über Gewässerschutz, Umwelt-schutz und Naturschutz vorgesehen. Zur Ergänzung der Ausbildung können Gäste eingeladen werden.

Sonstiges

Die Jugendlichen leisten die auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsstunden im Rahmen der Gesetzlichen Vorgaben ab. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden wird ein auf der Jahreshauptversammlung festgelegter Betrag als Ausgleich fällig. Dieser Ausgleichsbetrag fließt in die Jugendkasse, die vom Kassenwart geführt wird. Die Jugendkasse ist Bestandteil des Gesamtvermögens des Vereins SAV Soltau e.V.

§ 12

Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit des Kassenwesens und der Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine eingehende Prüfung der Bücher und der Belege erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vor der Jahreshaupt-versammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Registerblatt 130014
Amtsgericht Lüneburg –Registergericht–

21.10.2015

Die Satzung des Sportangler Vereins Soltau e.V. muss beachtet werden!

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.